

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

48 (1.12.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524218](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524218)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 1. December. № 48.

Bekanntmachungen.

1) Der Schuhmacher Johann Hermann Gerriets Siems an der Kreuzstraße hieselbst ist zum Vormunde des minderjährigen Sohnes der Marie Johanne Wilhelmine Dorothee Blümcke oder Blümcke hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abthl. 1.)

2) Das am 31. Januar 1861 errichtete Testament der kürzlich verstorbenen Secretairin Garde, Christiane Ernestine Friederike geb. Abthorn, hieselbst soll am 27. November d. J., Nachmittags 4 Uhr, publicirt werden. (Amtsgericht Abthl. 1.)

3) Das am 24. d. M. errichtete Testament des weil. Holzhändlers Eilert Hörmann hieselbst soll am 1. December d. J., Morgens 10 Uhr, publicirt werden. (Amtsgericht Abthl. 1.)

4) Nach dem festgestellten Voranschlage der Cassé der Mittel- und Volksschulen der Stadt für 1863/64 ist eine Schulumlage von 1650 ^{gr} über den Grundbesitz auszusprechen und nach dem Brandcassen-Tagat und der additionellen Contribution zu vertheilen.

Zu dieser Umlage ist der gesammte in der Stadt belegene Grundbesitz, mit Ausnahme des Grundbesitzes in dem der Osternburger Schulacht angehörigen Theile der Stadt und des den Katholiken oder Juden gehörigen Grundbesitzes, heranzuziehen.

Das Vertheilungsregister wird vom 30. dieses bis 14. kommenden Monats, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause auslegen und können etwaige Erinnerungen gegen dasselbe binnen jener Frist bei einem der Magistrats-Actuare zu Protocoll gegeben werden.

(1863, Novbr. 24.)

5) Am Donnerstag den 3. December d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Reinigung der Straße neben dem neuen Turnplatze an der Peterstraße und zwischen den Pferdemarktplätzen vor dem Heiligengeistthor, öffentlich mindestfordernd verdingungen werden.

Die Bedingungen sind auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt. (1863 Novbr. 27.)

6) Die Rechnungen der Straßencasse und Servicecasse vom 1. Mai 1862 bis 1. Mai 1863 sind mit den Belegen, Erläuterungen, Erinnerungen und deren Beantwortung zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen vom 1. bis 15. December d. J. auf dem Rathhause in der Registratur ausgelegt. (1863 Novbr. 27.)

7) Die Rechnungen über Lieferungen und Leistungen für die neuerbaute städtische Turnhalle sind, falls sie noch nicht eingereicht sind, bis zum 6. Decbr. d. J. einzureichen. (1863 Nov. 28.)

8) Gefunden: 1 Brosche, 1 Schlüssel.

Gemeinderath.

Sizung vom 25. Novb. 1863.

Es fehlten: Fabrikant Schäfer, Hofuhrmacher Kaewer, Kaufmann Jul. Harbers, Buchhalter Wiedemann, Bäcker Wessels, Oberintendant Meinardus, Appellationsrath Bödeker, Sekretair Driver.

1. Einem desfälligen Antrage des Magistrats gemäß erklärte sich der Gemeinderath damit einverstanden, daß bei Großh. Regierung beantragt werden möge, ein der hiesigen Gemeinde angehöriges, 22 Jahre altes, arbeitsfähiges, bereits 4 Mal wegen Betrugs, Unterschlagung und Fälschung bestrafte Frauenzimmer auf 2 Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta zu verweisen, um so noch den letzten Versuch zu machen, dieselbe durch Gewöhnung an ein regelmäßiges arbeitsames Leben auf einen guten Weg zu bringen.

2. An die Stelle des in der Sizung vom 20. d. M. zum Gerichtschöffen pro 1864 designirten Kaufmanns Morisse hies., welcher annehmbare Entschuldigungsgründe vorgebracht hatte, ward der Kaufmann Heinr. Wicke hies. gewählt.

Stadtrath.

Sizung vom 25. November 1863.

1. Auf ein Gesuch des hiesigen Schützenvereins, demselben die Benutzung der städtischen Turnhalle zu seinen Exercierübungen für die Zeit vom 1. Januar bis zum letzten Mai für das nächste und die ferneren Jahre während der Sonntagmorgen von 7—9 Uhr zu gestatten, ward beschossen, dasselbe bis auf Weiteres zu bewilligen unter der Bedingung, daß der Schützenverein die durch Mitbenutzung der Turnhalle erwachsenden Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung übernehme.

2. Zur Anschaffung einer Hausuhr in der Stadtmädchenschule wurden 10 R^{th} zu §. 21. der Ausgaben der Cassé der Mittel- und Volksschulen nachbewilligt.

3. Desgleichen 10 R^{th} zu §. 28. desselben Voranschlags für Heizung und Reinigung der beiden seit Ostern d. J. zu Handarbeitsstunden benutzten Classen der Stadtmädchenschule.

Die Unterhaltung der in Staatswegen belegenen Brücken in Städten betr.

(Art. 28 §. 1 u. 4 und Art. 30 §. 1 der Begeordnung.)

Wie pag. 24 sequ. des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt ist, beschossen Magistrat und Stadtrath gegen eine Verfü-

gung Großh. Regierung, wonach das Pflaster nebst Fußwegen auf den in hiesiger Stadt in Staatswegen belegenen Brücken nicht als ein integrierender Theil dieser Brücken anzusehen und daher mit diesen vom Staat zu unterhalten sei, sondern als ein Theil des städtischen Pflasters bis auf einen vom Staat zu übernehmenden 12 Fuß breiten Streifen der Stadt zur Last fallen müsse, an Großh. Staatsministerium zu recurriren und ward der Magistrat beauftragt die erforderlichen Schritte zu thun.

In dem desfälligen Berichte wird vom Magistrat ausgeführt: Nach den Art. 28 und 30 der Wegeordnung ist zu unterscheiden zwischen der Unterhaltungspflicht des Staats in Ansehung der in den Städten belegenen Staatsstraßen und der in diesen Straßen vorhandenen bezw. erforderlichen Brücken. In beiderlei Beziehungen enthält die Wegeordnung klare gesetzliche Bestimmungen. Die Unterhaltung in den Staatsstraßen in den Städten fällt nach Art. 28 §. 1 dem Staate nur in einer Breite von 12 Fuß der bestimten Fahrbahn zur Last. Ueber diese Unterhaltungspflicht des Staats besteht ein Vertrag zwischen dem Staate und der Stadt, nach welchem die Stadt für eine bestimmte Zeitdauer die Unterhaltung für den Staat gegen eine von diesem zu leistende Entschädigung übernommen hat.

„Anders verhält es sich mit den in den hiesigen Staatsstraßen belegenen Brücken. Der Art. 30 der Wegeordnung bestimmt, daß der Staat diese Brücken vollständig zu unterhalten hat. Das Gesetz hat dem Staate die Unterhaltungspflicht unbeschränkt auferlegt, ohne einzelne Theile der Brücken von jener Unterhaltungspflicht auszunehmen und deren Unterhaltung etwa einem anderen Verpflichteten aufzuerlegen. Der Staat ist hier also der allein Verpflichtete.

Niemand wird behaupten wollen, daß die Brückenbahnen und zwar sowohl die Fahrbahn als die Trottoirs der Brücke nicht Theile derselben und zwar wesentliche und unentbehrliche Theile derselben sind. Jeder wird vielmehr zugeben, daß durch Herstellung und Unterhaltung der Brückenbahnen die Brücken erst ihren Zweck erfüllen können.

Sind die Brückenbahnen nun wesentliche Theile der in Staatsstraßen belegenen Brücken, und liegt die Unterhaltung der ganzen Brücken, ohne Ausnahmen und Beschränkung dem Staate ob, so ist es außer Zweifel, daß in dieser Unterhaltungspflicht des Staates auch die Unterhaltung der Brückenbahnen (Fahrbahn, wie Trottoirs) mit begriffen ist. Will der Staat die Verpflichtung auf einen Anderen übertragen, so kann dies so lange die an sich klare gesetzliche Bestimmung besteht, nur im Wege des Vertrages geschehen.

Die Stadt hat in dieser Beziehung einen Vertrag mit dem Staate bislang nicht abgeschlossen. Sie hat es vielmehr ausdrücklich abgelehnt, bezüglich der Brückenbahnen einen solchen

Vertrag einzugehen. Dem Staate liegt daher die vollständige Unterhaltung der gedachten Brücken einschließlich der Brückenbahnen nach klarem Gesetze ob und Großh. Regierung kann daher nicht das Recht zustehen, im Verwaltungswege wider den Willen der Stadt einen Theil jener Unterhaltungspflicht des Staates auf die Stadt, wenn auch gegen Entschädigung, zu übertragen. Wollte man der Stadt eine solche Verpflichtung etwa dennoch im Verwaltungswege auferlegen, so stände ihr ohne Zweifel das Recht zu, sich durch Betretung des Rechtsweges dagegen zu schützen.

Die Großh. Regierung wird sich zur Begründung ihrer Zuständigkeit namentlich nicht auf den Art. 9 der Wegeordnung berufen können, der auf den vorliegenden Fall, weil im Art. 30 die Verpflichtung des Staates durch das Gesetz klar bestimmt ist, keine Anwendung finden kann. Sie tritt vielmehr durch jene im Verwaltungswege erlassene Verfügung mit dieser gesetzlichen Bestimmung geradezu in Widerspruch. Bei den Staatsstraßen in den Städten ist die Unterhaltungspflicht des Staats ausdrücklich auf 12 Fuß der bestimmten Fahrbahnen beschränkt, für diese Straßenfläche hat die Stadt durch Vertrag die Unterhaltung für den Staat auf eine bestimmte Zeit übernommen und erhält dafür die entsprechende Entschädigung aus der Landescaße. Hinsichtlich der Brückenbahnen hat die Stadt einen Vertrag überall nicht geschlossen, eine Unterhaltung irgend einer Art dem Staate gegenüber nicht übernommen und der Staat ist hier daher der allein Verpflichtete geblieben."

Auf diesen Bericht ist dem Magistrat durch ein Rescript Großh. Regierung mitgetheilt:

„daß Großh. Staatsministerium verfügt habe, daß die Beschwerde insoweit begründet befunden sei, als die fragliche Bestimmung der Wegeordnung nur dahin aufgefaßt werden könne, daß hinsichtlich der Brücken, welche in einer Straße liegen, deren Unterhaltung zum Theil dem Staate zum Theil der Stadt obliegt, der Staat die Verpflichtung allein haben solle, welche sonst die Wegeordnung dem Wegpflichtigen auferlege; daß hiernach der Staat verpflichtet sei, die Brücken dem Zwecke des Weges entsprechend herzustellen und zu unterhalten; daß aber seine Pflicht nicht weiter gehe.

Es seien hiernach die gepflasterten Fahrbahnen in ganzer Breite, außerdem auch die besonderen Trottoirs auf den hier fraglichen Brücken künftig aus der Landescaße allein zu unterhalten.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.